

DER URLAUBSANSPRUCH DES ARBEITNEHMERS

Wann und wie lange ein Arbeitnehmer Urlaub verlangen kann, richtet sich in erster Linie nach dem Arbeitsvertrag. Wo der Arbeitsvertrag jedoch schweigt oder – wie häufig – nur auf das Gesetz verweist, da gelten folgende Regeln:

Wenn das Arbeitsverhältnis über das ganze Kalenderjahr besteht:

- 1.) Mindesturlaub pro Jahr = Wochenarbeitstage x 4 ([arg. e § 3 Abs. 1, Abs. 2*](#)), die Dauer der täglichen Arbeitszeit ist unerheblich.
- 2.) Grundsatz: Urlaub muß im laufenden Jahr genommen werden, sonst Verfall, aber **Ausnahme**: bei „dringenden betrieblichen oder in der Person des Arbeitnehmers liegenden Gründen“, dann **Übertragung** ([§ 7 Abs. 2](#)).
- 3.) Grundsatz: Übertragung nur auf das erste Quartal des Folgejahrs, sonst Verfall, **Ausnahme**: Urlaub kann wegen Krankheit nicht genommen werden, dann **Abgeltung** ([Urteil](#) des [EuGH](#) vom 20.01.2009, [Az. C-350/06 u. C-520/06](#)).

Wenn das Arbeitsverhältnis im Laufe des Jahres beginnt oder endet:

- 1.) Grundsatz: Teilurlaub = 1/12 des [Jahresurlaubs](#) für jeden vollen (!) Beschäftigungsmonat ([§ 5 Abs. 1](#)), aber **2 Ausnahmen**:
 - Kein Urlaubsanspruch, soweit für dasselbe Kalenderjahr schon beim früheren Arbeitgeber Urlaub genommen/abgegolten wurde ([§ 6 Abs. 1](#));
 - Kein Urlaubsanspruch während der ersten sechs Monate des Arbeitsverhältnisses („Wartezeit“, [§ 4](#)). Falls der Urlaub nicht noch später im selben Jahr genommen werden kann: entweder **Übertragung** ([§ 7 Abs. 3](#)) oder **Abgeltung** ([§ 7 Abs. 4](#)).
- 2.) [Teilurlaub](#) wird auf-/abgerundet auf volle Tage ([§ 5 Abs. 2](#)).
- 3.) Bei Ende des Arbeitsverhältnisses noch offener Urlaub (für das laufende Jahr und aus dem Vorjahr [übertragener](#) Urlaub) kann nicht mehr genommen werden, sondern muß „**abgegolten**“ (bezahlt) werden ([§ 7 Abs. 4](#)), und zwar pro Urlaubstag das Monatsgehalt geteilt durch die Zahl der Arbeitstage.



Monumentenstraße 35
10829 Berlin
Tel.: (030) 78 70 80 80
Fax: (030) 78 70 80 11
Alle Gerichte außer BGH
www.jochim-schiller.de

*Abs. = Absatz. Paragraphen ohne Gesetzesangabe sind solche des Bundesurlaubsgesetzes (BUrlG).

Lage des Urlaubs:

- 1.) Kein Urlaubsanspruch während der ersten sechs Monate des Arbeitsverhältnisses („Wartezeit“, [§ 4](#)).
- 2.) Der Arbeitgeber darf über die Lage des Urlaubs entscheiden, muß dabei aber Rücksicht nehmen ([§ 7 Abs. 1](#)).
- 3.) Soweit der Arbeitnehmer das verlangt: Anspruch auf Urlaub in einem Stück ([§ 7 Abs. 2](#)).
- 4.) Kein Anspruch auf zusätzlichen (unbezahlten) Urlaub.
- 5.) Kein Anspruch auf Arbeit außerhalb des Urlaubs, eine (bezahlte) Freistellung ist jederzeit möglich.

Verhalten während des Urlaubs:

- 1.) Eine dem Erholungszweck widersprechende Erwerbstätigkeit ist verboten ([§ 8](#)), eine vielleicht ebenso stressige Freizeitbeschäftigung jedoch erlaubt.
- 2.) Krankheitstage während des Urlaubs werden auf den [Jahresurlaub](#) nicht angerechnet, sofern sie durch ärztliches Attest nachgewiesen werden ([§ 9](#)).

© [Jochim C. Schiller](#), im April 2010



Monumentenstraße 35
10829 Berlin
Tel.: (030) 78 70 80 80
Fax: (030) 78 70 80 11
Alle Gerichte außer BGH
www.jochim-schiller.de